

**Weitere Besondere Vertragsbedingungen gemäß Ziffer 10
des Formblatts 214 „Besondere Vertragsbedingungen“**

10.0 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Regelungen beinhalten teils Änderungen, teils Ergänzungen zu den Vertragsregelungen in den Ziffern 1 bis 5 der Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214), sowie der Baubeschreibung / Allgemeinen Vorgaben im Leistungsverzeichnis. Im Einzelnen:

10.1 Vertragsgrundlagen

- (a) Maßgebend für die vertragsrechtlichen Regelungen sind in nachstehender Rang- und Reihenfolge folgende Bestimmungen:
 - (aa) Auftragsschreiben des Auftraggebers;
 - (bb) Regelungen dieser Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen gemäß Ziffer 10 des Formblattes 214 „Besonderen Vertragsbedingungen“;
 - (cc) Regelungen gemäß Ziffer 1 bis 5 der Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214);
 - (dd) Baubeschreibung / Allgemeine Vorgaben des Leistungsverzeichnisses;
 - (ee) Bestimmungen der VOB Teil B;
 - (ff) Vorschriften des BGB, insbesondere die Bestimmungen gemäß §§ 631 ff. BGB;
 - (gg) Angebot des Auftragnehmers nebst sämtlichen Anlagen, Erklärungen und Nachweisen.
- (b) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus folgenden Vertragsbestandteilen:
 - (aa) Leistungsverzeichnis einschließlich Baubeschreibung, Allgemeine Vorgaben und Anlagen gemäß Inhaltsverzeichnis „Anlagen zum Leistungsverzeichnis“;
 - (bb) Hinweise und Antworten auf Bieterfragen im Rahmen der Angebotsbearbeitung;
 - (cc) Angaben und Festlegungen aus einem etwaigen Aufklärungsgespräch mit dem Auftragnehmer;
 - (dd) Angebot des Auftragnehmers nebst sämtlichen Anlagen, Erklärungen und Nachweisen;
 - (ee) Auflagen und behördliche Bestimmungen aus der vom Auftraggeber erwirkten Baugenehmigung nebst Prüfstatik nebst allen Auflagen und Nebenbestimmungen einschließlich Nachweisunterlagen, wie etwa den Anforderungen an den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept, des genehmigten Entwässerungsgesuchs, den Schallschutznachweisen etc.;
 - (ff) Die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, wie beispielsweise die Bauordnung des Landes Baden-Württemberg, die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, die Arbeitsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien und Vorschriften der Bau-Berufsgenossenschaften;
 - (gg) anerkannten Regeln der Technik;
 - (hh) Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C), den in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen / Vorschriften Vergabenummer 37147540“ erwähnten Regelwerken sowie allen übrigen einschlägigen DIN-Normen, VDE- und VDI-Richtlinien, Regelwerke des VDS/DVGW und Herstellervorschriften.

Sind in einer der vorgenannten Vertragsunterlagen Einzelleistungen oder Leistungsstandards nicht oder anders erwähnt, als in einer der anderen Vertragsunterlagen, ist zu prüfen, ob die widersprüchlichen Angaben auf einer Fortentwicklung oder Änderung der zu erbringenden Leistungen (unechter Widerspruch) beruhen. In diesem Fall ist Gegenstand der Leistungspflicht insoweit die fortentwickelte oder geänderte Leistung und die sie betreffenden Vertragsunterlagen.

Nur dort wo sich widersprechende Angaben nicht aus solchen geänderten oder fortentwickelten Angaben der Unterlagen ergeben, die Vertragsbestandteile sind, liegt ein echter Widerspruch mit der Folge vor, dass der Widerspruch durch die Reihenfolge der

vorstehenden Auflistung aufzulösen ist, sofern er sich nicht anderweitig durch Auslegung beseitigen lässt.

10.2 Ergänzende Pflichten des AN (§ 4 VOB/B)

- (a) Es obliegt dem Auftragnehmer, rechtzeitig auf seine Kosten die Genehmigungen / Erlaubnisse für im Zuge seiner Leistungserbringung notwendige straßenrechtliche Sondernutzungen einschließlich Verkehrsbeschilderungen und Absicherungen zu erwirken. Ebenso obliegt es dem Auftragnehmer, die für seine Leistungen vorgeschriebenen baubehördlichen Abnahmen und Sachverständigenabnahmen auf seine Kosten rechtzeitig vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme des Auftraggebers herbeizuführen. Im Übrigen verbleibt es bei § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B.
- (b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den von ihm mit dem Angebot benannten Bauleiter / stellvertretenden Bauleiter einzusetzen. Ein Wechsel des Bauleiters / stellvertretenden Bauleiters bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Zustimmung des Auftraggebers besteht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein ungenehmigter Wechsel des Bauleiters / stellvertretenden Bauleiters kann den Auftraggeber nach erfolgloser Abmahnung zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen.
- (c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, werktäglich ein Bautagebuch über die gesamte Dauer der Bauausführung bis zur Abnahme einschließlich etwaiger Nachabnahmen von Mängelbeseitigungen / Restleistungen zu führen. In dem Bautagebuch sind alle wesentlichen Vorgänge und Ereignisse auf der Baustelle werktäglich festzuhalten. Insbesondere ist in dem Bautagebuch einzutragen:

- Zahl und Qualifikation der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter;
- Angaben über eingesetzte Nachunternehmer;
- Art und Umfang der erbrachten Leistungen;
- Zeitpunkt der Anlieferung von Geräten und Baustoffen;
- Angaben über die Witterungsverhältnisse;
- Auflistung und Begründung etwaiger Ausfallzeiten;
- Angaben zu etwaigen sonstigen besonderen Vorkommnissen;
- Einmal wöchentlich als Anlage Bilddokumentation mit stichpunktartiger Beschreibung, insbesondere auch für später nicht mehr zugängliche Bereiche.

Eine Kopie des Bautagebuches nebst sämtlichen Anlagen ist dem Auftraggeber wöchentlich zu überlassen. Zudem ist das komplette Bautagebuch nebst allen Anlagen nochmals mit den Revisions- und Dokumentationsunterlagen vom Auftragnehmer einzureichen.

Eintragungen des Auftragnehmers im Bautagebuch ersetzen nicht notwendige Hinweise und Erklärungen, wie etwa Bedenkenanzeigen, Mehrkostenanmeldungen, Behinderungsanzeigen etc., gegenüber dem Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn die Bautagebucheintragungen vom bauseitigen Bauleiter gegengezeichnet worden sein sollten. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der bauseitige Bauleiter nur den Empfang des Bautagebuchauszugs. Die Gegenzeichnung beinhaltet keine inhaltliche Bestätigung, geschweige denn irgendwelche rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Auftraggebers.

- (d) Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, auf seine Kosten bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme durch den Auftraggeber seine ausgeführten Leistungen vor Beschädigung und Diebstahl zu sichern. Dazu gehört auch der umfassende witterungsbedingte Schutz, wie etwa der Schutz vor Winterschäden und Grundwasser.
- (e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßig, mindestens wöchentlich und auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit an Baubesprechungen und Jour-fix Terminen des Auftraggebers bzw. der bauseitigen Planer / Bauüberwacher teilzunehmen. An den Besprechungen hat zwingend der vom Auftragnehmer benannte Bauleiter bzw. stellvertretende Bauleiter anwesend zu sein. Die Baubesprechungen dienen der technischen und terminlichen Abstimmung, nicht der rechts-geschäftlichen Vertragsänderung. Die zu den Baubesprechungen entsandten Vertreter des Auftraggebers sind denn auch nicht zum Abschluss rechtsgeschäftlicher Vertragsänderungen bevollmächtigt.

- (f) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes gemäß der von ihm unterzeichneten Verpflichtungserklärung. Im Hinblick auf die Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen gelten die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem LTMG. Ergänzend wird auf das Merkblatt zum LTMG verwiesen. Der Auftragnehmer wird ferner auf die Einhaltung seiner Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten achten und allen daraus resultierenden Verpflichtungen ordnungs- und fristgemäß nachkommen. Der Auftragnehmer hat zudem die Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption und Schwarzarbeit sowie sämtliche sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen strikt einzuhalten. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass Verstöße gegen die vorgenannten Verpflichtungen - gegebenenfalls auch ohne vorherige Abmahnung - den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen können.
- (g) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu erbringenden Planvorlagen und Bemusterungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass dem Auftraggeber nicht nur eine angemessene Zeit zur Prüfung und Freigabe verbleibt, sondern jederzeit auch noch Planänderungen vorgenommen und/oder weitere Bemusterungen durchgeführt werden können, ohne dass es dadurch zu Terminproblemen kommt. Planvorlagen und Bemusterungen dürfen vom Auftragnehmer zu seiner Bauausführung nur verwendet werden, wenn sie einen Freigabevermerk des Auftraggebers tragen. Die Prüfung und Freigabe von Planvorlagen, Bemusterungen und sonstigen Unterlagen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber lässt die Haftung und Einstandspflicht des Auftragnehmers für seine ordnungsgemäße und vertragsgerechte Leistungserbringung in allem unberührt. Ebenso wenig beinhalten Freigabevermerke des Auftraggebers rechtsgeschäftliche Änderungsanordnungen, die Beauftragung von Zusatzleistungen oder sonstige vertragsändernden Willenserklärungen.

10.3 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Abs. 10 VOB/B)

- (a) Eine Vergütung im Stundenlohn erfolgt nur im Ausnahmefall. Eine Stundenlohnvergütung setzt zwingend voraus, dass vor dem Beginn der konkreten Arbeiten eine Vergütung im Stundenlohn zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Der allgemeine Ausweis von Stundenlohnsätzen im Leistungsverzeichnis stellt ebenso wenig eine Stundenlohnvereinbarung dar wie die Gegenzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den bauseitigen Bauleiter.
- (b) Mit der Gegenzeichnung von Stundenlohnzetteln bestätigt der bauseitige Bauleiter lediglich die tatsächliche Ausführung, nicht aber die Angemessenheit und Richtigkeit des Stundenlohnaufwandes, geschweige denn erteilt der bauseitige Bauleiter mit der Unterzeichnung einen Stundenlohnauftrag.

10.4 Haftung / Gefahrtragung / Versicherungen / Baustellenversorgung (§4 Abs. 4 Nr. 3, § 7 VOB/B)

- (a) Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach § 10 VOB/B mit der Maßgabe, dass die alleinige Innenausgleichshaftung des Auftragnehmers gemäß § 10 Abs. 3 VOB/B nur dann zum Tragen kommt, wenn den Auftraggeber nicht gleichermaßen ein erhebliches Mitverschulden trifft.
- (b) Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen und/oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber sowie dem SiGeKo-Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (c) Die Verteilung der Gefahr richtet sich entgegen § 7 VOB/B allein nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 644, 645 BGB.
- (d) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme pro Versicherung mit € 3.000.000,00 für Personen- bzw. Vermögens- und Sachschäden abzuschließen und bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Von der Betriebshaftpflichtversicherung müssen auch die bauspezifischen Risiken, wie beispielsweise Erschütterungen infolge Rammarbeiten

oder aus der allmählichen Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Niederschlägen etc. ebenso wie Sachschäden durch Abwasser erfasst sein. Einen jeweils aktuellen Versicherungsnachweis hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Vertragslaufzeit jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- (e) Die Bauleistungsversicherung wird vom Auftraggeber abgeschlossen und für die gesamte Dauer der Bauzeit aufrechterhalten. Die Leistungen des Auftragnehmers sind zu den üblichen Versicherungsbedingungen in der Bauleistungsversicherung mitenthalten. Der Selbstbehalt beläuft sich auf 5.000,00 €. Dem Auftragnehmer ist auf Verlangen eine Kopie des Versicherungsscheins nebst den Versicherungsbedingungen auszuhändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die **Bauleistungsversicherung** einen pauschalen Abzug in Höhe von **0,3 %** der geprüften Brutto-Abrechnungssumme bei Ausgleich der jeweiligen Rechnung vorzunehmen.

10.5 Kündigung (§ 8 VOB/B)

- (a) Kündigung und Kündigungsfolgen regeln sich nach §§ 8, 9 VOB/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B auch aus sonstigen wichtigen Gründen entziehen kann. Ein solcher wichtiger Kündigungsgrund liegt beispielsweise vor, wenn
- der Auftragnehmer auch nach fruchtloser Fristsetzung mit Kündigungsandrohung die vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit nicht stellt oder
 - der Auftragnehmer – gegebenenfalls trotz Abmahnung – schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) verstößt oder seine Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten nicht einhält oder die Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption und Schwarzarbeit bzw. seiner sozialversicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen schuldhaft verletzt bzw. ungenehmigt Nachunternehmer einsetzt bzw. einen Wechsel seines Bauleiters bzw. stellvertretenden Bauleiters vornimmt.
- (b) Der Auftraggeber ist berechtigt, Kündigungen entgegen § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B auf einzelne Teilleistungen oder Mängelbeseitigungsleistungen zu beschränken, auch wenn die Teilleistungen / Mängelbeseitigungsleistungen keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen. Es genügt vielmehr, dass sich die gekündigten Teilleistungen bzw. Mängelbeseitigungsleistungen auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes i.S. von § 648a Abs. 2 BGB beziehen.
- (c) Nach der Kündigung oder Teilkündigung kann jede Vertragspartei von der anderen verlangen, dass sie an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitwirkt. Insofern gilt § 648a Abs. 4 BGB entsprechend.

10.6 Abnahme und Mängelverjährung (§§ 12, 13 VOB/B)

- (a) Der Auftragnehmer kann nach Fertigstellung seiner Vertragsleistungen die rechtsgeschäftliche Abnahme verlangen. Das Abnahmeverlangen setzt voraus, dass der Auftragnehmer alle für seine Vertragsleistungen erforderlichen baubehördlichen Abnahmen erwirkt und dem Auftraggeber die Revisions- und Dokumentationsunterlagen in der vertraglich vereinbarten Form überlassen hat. Ausgenommen sind Unterlagen der Revisions- und Bestandsdokumentation, die für die Ingebrauchnahme / Nutzung der Vertragsleistungen nicht zwingend erforderlich sind und die deshalb auch noch bis längstens 4 Wochen nach Abnahme vom Auftragnehmer nachgereicht werden können. Macht der Auftragnehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat er allerdings mit der Nachreichung der Unterlagen, die Revisions- und Bestandsdokumentation nochmals insgesamt vollständig dem Auftraggeber zu überlassen. Umfassen die Vertragsleistungen des Auftragnehmers technische Anlagen, hat der Auftragnehmer zusätzlich vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme durch den Auftraggeber in dessen Beisein einen aussagekräftigen Probetrieb der technischen Anlagen vorzunehmen, das Betriebspersonal des Auftraggebers in die technischen Anlagen einzuweisen und den Probetrieb nebst Einweisung zu dokumentieren und die Dokumentation mit den Revisions- und Dokumentationsunterlagen vorzulegen.

- (b) Der Auftraggeber verlangt bereits jetzt die förmliche Abnahme. Die Möglichkeit einer fiktiven Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsfolge einer fiktiven Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB tritt allerdings nur ein, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat. Der Hinweis des Auftragnehmers bedarf der Textform und muss auch trotz fehlender Verbrauchereigenschaft des Auftraggebers erfolgen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Abnahmen von Mängelbeseitigungsleistungen des Auftragnehmers.
- (c) Mit der rechtsgeschäftlichen Abnahme beginnt die Mängelverjährungsfrist. Die Verjährungsfrist beträgt abweichend zu sämtlichen in § 13 Abs. 4 VOB/B genannten Fällen einheitlich 5 Jahre. Ausgenommen sind alle Dachabdichtungsarbeiten nebst allen Anschlüssen dieser Dachabdichtungen an aufgehende Bauteile, Licht- und RWA-Kuppeln, artigen und sonstigen Durchdringungen, für die eine verlängerte Mängelverjährungsfrist von 10 Jahren ab Abnahme gilt.

10.7 Abrechnung und Zahlung

- (a) Alle Rechnungen sind vom Auftragnehmer mit der genauen Bezeichnung der Baumaßnahme auf den Auftraggeber

Zweckverband Pflegeheim
 Haus Wartenberg
 Tuttlinger Straße 3
 78187 Geisingen

auszustellen und im Original bei der Projektleitung des Auftraggebers sowie zweifach in Kopie beim bauseitigen Planungsbüro einzureichen einschließlich aller Rechnungsunterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen, Aufmaße etc. Die Rechnungen müssen den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechen und neben der abgerechneten Vergütung auch alle hierauf bereits vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen ausweisen.

- (b) Der Auftraggeber ist berechtigt, von einzelnen Abschlagszahlungen und/oder der Schlusszahlung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen, wenn ihm nicht vor der jeweiligen Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG für den Auftragnehmer vorliegt.
- (c) Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen Abschlagsrechnung beim Auftraggeber ein. Die Schlusszahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage.
- (d) Im Falle einer etwaigen Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag umgehend zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

10.8 Sicherheitsleistungen

- (a) Abweichend zu § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B ist die nichtverwertete Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 5 der Besonderen Vertragsbedingungen nach Ablauf der vereinbarten Regel-Verjährungsfrist von 5 Jahren zurückzugeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt vom Auftraggeber geltend gemachte und durch die Sicherheit erfasste Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.
- (b) Wählt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Mängelansprüche eine Hinterlegung von Geld oder die Stellung einer Bürgschaft, sichert der hinterlegte Geldbetrag / die Bürgschaft unter denselben Voraussetzungen auch verjährte Mängel- und Schadensersatzansprüche, unter denen der Auftraggeber mit verjährten Mängel- und Schadensersatzansprüchen gemäß § 215 BGB Aufrechnung mit dem Rückzahlungsanspruch eines Bareinbehaltes erklären könnte.

- (c) Der Anspruch des Auftragnehmers aus § 650e BGB wird ausgeschlossen.

10.9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Streitigkeiten, anwendbares Recht, Zustellungsbevollmächtigte

- (a) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Geisingen/Deutschland.
- (b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch. Verfügt der Auftragnehmer über keinen Sitz in Deutschland und auch über keine Niederlassung mit Sitz in Deutschland (§ 21 ZPO), ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz in Deutschland zu benennen und bis zum Ablauf der vereinbarten Regel-Verjährungsfrist von 5 Jahren aufrechtzuerhalten.

10.10 Ausführung der Leistungen im eigenen Betrieb

- (a) Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich etwaiger Nachträge, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, mindestens ca. 70 v.H. im eigenen Betrieb auszuführen. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- (b) Für die Bauleitung und wesentliche Leistungsbereiche sind die im Angebot benannten Personen einzusetzen. Ein Austausch ist nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall gleichwertig qualifiziertes Ersatzpersonal zu stellen
- (c) Der Einsatz von Nachunternehmern ist zulässig, bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- (d) Nachunternehmer sowie deren Leistungsanteile sind rechtzeitig anzuzeigen und deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachzuweisen. Der Auftragnehmer soll darauf hinwirken, dass Nachunternehmer die ihnen übertragenen Leistungen mit eigenem Personal erbringen, soweit ihr Betrieb hierauf eingerichtet ist. Der Auftragnehmer bleibt auch beim Einsatz von Nachunternehmern für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.
- (e) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen eine Übersicht über das eingesetzte Personal vorzulegen (Name, Qualifikation, Beschäftigungsdauer). Geeignete Nachweise sind zu führen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -